

lich auf den Roman erstreckt. Diese Definition scheint aber nicht genügend; es wird das Problem behandelt, ob nur jener Romancier aufgenommen werden darf, der ausschließlich von seinen Romanen lebt, oder nicht auch die (vielen) anderen, die noch einen Nebenberuf haben, usw. Der Vorsitzende macht nun den Vorschlag, eine Definition negativer Art zu formulieren, indem der echte Romancier durch dasjenige gekennzeichnet werden soll, was er nicht tun darf. Diese Aufzählung der Verbote oder der für das Mitglied des Verbandes geltenden Pflichten ist interessant und vielversprechend; ich lasse sie hier folgen: »Ein professioneller Romancier unterzeichnet erstens keinen Vertrag, der Klauseln enthält, die von dem Syndikat als unstatthaft bezeichnet werden, vor allem solche, die die Autorrechte niedriger als üblich festsetzen. Zweitens erteilt er dem Verleger nicht das Recht, eine höhere als die wirkliche Auflage anzugeben oder die Propaganda in Ausdrücken zu formulieren, die den anderen Romanciers Schaden könnten. Drittens darf er in keinerlei Weise zu den Herstellungskosten beitragen, gleichviel, in welcher Form. Viertens darf er in keinerlei Manner zu dem Zweck einwilligen, in den Revuen und Zeitungen besonders beachtet zu werden. Fünftens darf er keine literarische Gattung und noch viel weniger einen Verbandskollegen heruntermachen. Übt er aber eine regelmäßige kritische Tätigkeit aus, dann hat er sechstens wohlwollend zu sein: er darf nie vergessen, daß man ernst und streng sein kann, ohne dabei zu verletzen oder gar die materiellen Interessen des anderen zu schädigen«. Diese negative Definition des wirklichen Roman-Schriftstellers ist, wie klar ersichtlich, sehr kameradschaftlich gedacht, sie wird aber viele, auch kritisch tätige Romanciers nicht davon abhalten, die Herren Kollegen und selbst die Verbandsgenossen weiterhin wild anzufallen. Es mag hier übrigens eingeschaltet sein, daß dieses Herunterreißen nicht so schlimm ist, als es sich liest, und daß unter den französischen Autoren eine recht dichte Kameradschaft besteht und obwaltet. Vor allem haben sich die noch jüngeren Talente oder die Anfänger und deren Verleger nicht zu beklagen; ich verweise hier nur auf das sehr schöne Beispiel des weitverbreiteten »Paris-Soir«, einer Abendzeitung also, deren literarischer Leiter, der sehr begabte Paul Reboux, fast jeden Tag seinen Lesern in einem rechten Leitartikel einen noch unbekanntem oder einen verkannten Autor, Künstler, Schauspieler und dergleichen vorstellt, dessen Bildnis bringt und ihm den linken Leitartikel der ersten Seite zur Aussprache zur Verfügung stellt; ähnliches gilt für den neu erscheinenden »Soir«, es ist dies ebenfalls eine stark, ja hauptsächlich literarische und künstlerische Tageszeitung, in der das garstige politische Pied mit wenigen Informationen heruntergeleiert und alle Sorgfalt auf den nichtpolitischen Teil verwendet wird. Weiter spiegelt diese negative Definition gewisse Usancen der Propaganda und Reklame einiger Verleger wider, die eben kein Mittel unbenuzt lassen, um den »Pferden ihres Stalles« zum Erfolg zu verhelfen — wirklich, der französische Autor darf sich nicht beklagen. Schon während meines Aufenthalts in Paris vor fünf Jahren wurde allgemein die Befürchtung ausgesprochen — ebenso wie heute —, daß das Publikum dieser Propaganda gegenüber stumpf werden müsse; hiervon ist aber so gut wie nichts zu verspüren; es herrscht weiterhin, wie schon einleitend bemerkt, konstanter Hochbetrieb.

**Die literarische Produktion Schwedens im Jahre 1924.** — Der soeben fertiggestellte Jahreskatalog des Schwedischen Buchhandels für das Jahr 1924 liefert einen weiteren Anhaltspunkt für die Beurteilung der vielgeschmähten »Bücherflut«. Auf diese wird noch zurückzukommen sein, diesmal sollen bloß einige Zahlen und gewisse Änderungen in der Einteilung des Katalogs herangezogen werden. Der Gesamtumfang des Katalogs zeigt nur eine ganz geringe Zunahme im Titel- und Registerteil und die Gesamtzahl der gegenüber dem Jahre 1923 verzeichneten Druckschriften auch nur einen Überschuss von etwa 80 Schriften, während sie das Jahr 1922 schon mit über 400 Titeln übersteigt. Das vom Sortiment, Publikum und Presse besonders bemängelte Anschwellen der Belletristik bestätigt sich diesmal gar nicht, denn diese steht mit 845 Titeln hinter denen des Jahres 1923, das 906 Werke brachte, um 60 Veröffentlichungen zurück. Die Zahl der Übersetzungen darunter ist überwiegend. Eine Zunahme weisen vielmehr andere Gebiete auf, wie z. B. Theologie und Wirtschaftswissenschaft, die mit je 295 Werken vertreten sind und die Zahl der im vorhergehenden Jahre erschienenen Schriften der ersteren Gruppe um 20 und der letzteren um 70 Titel übersteigen. Die Literaturgeschichte zeigt mit 37 Titeln eine Zunahme von nur 10, das Unterrichtswesen (97) sogar von nur 7 Titeln; letzteres bleibt aber gegen das Jahr 1922 mit seinen 107 Schriften doch noch um 10 Schriften zurück. Eine Abnahme findet sich auch bei den Biographien: 110 Titel gegen 120 des vorher-

gehenden Jahres, die Rechtswissenschaft mit 225 (gegen 224 für 1922) während die Naturwissenschaften mit 248 Werken gegen 243 und 201 der beiden Vorjahre eine steigende Tendenz aufweisen. In dieser selben Richtung bewegt sich auch die Geschichtswissenschaft, die 107 Werke gegen 79 und 83, auf den Markt gebracht hat. Einer Berechnung des Svenska Dagbladet zufolge beträgt die Gesamtproduktion des verflossenen Jahres, soweit sie im Jahreskatalog aufgenommen ist, etwa 3095, der die Jahre 1923 mit 3015 und 1922 mit 2693 gegenüber stehen, was 0,5% pro Tausend der Bevölkerung machen würde. Dieser Prozentsatz wird aber u. a. von Holland (0,8%) und von Dänemark (1,3%) übertroffen, hierbei sollen angeblich bloß die Neuerscheinungen berücksichtigt sein.

Der Jahreskatalog umfaßt das Titel- und Sachwortverzeichnis in einem durchgehenden Alphabet, dem dann das systematische Gruppenregister und schließlich noch das Musikalienverzeichnis folgen. Obwohl vom Verlegerverein herausgegeben und verlegt, wird der Katalog seit einigen Jahren auch zu bibliographischen Experimenten benutzt, indem darin immer wieder neue Methoden zur Anwendung gelangen. So hat man jetzt die bisherigen Formatbezeichnungen 8°, 4° usw. und die Größenangaben in Zentimetern fallen lassen und begnügt sich mit der bloßen Rückenmessung, wobei dann beispielsweise »2°« eine Rückenhöhe zwischen 35 und 45 cm, »4°« zwischen 35 und 35 cm usw. als Formatbezeichnung zu gelten hat. Eine vorteilhafte Neueinführung scheint hingegen zu sein, daß die Titel des alphabetischen Verzeichnisses mit Buchstabenhinweisen fürs Gruppenregister versehen wurden und daß ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis ebenfalls fürs Gruppenregister beigegeben ist.

**Einzichung von Rentenbankscheinen.** — Durch Bekanntmachung vom 20. März 1925 ruft die Deutsche Rentenbank die Rentenbankscheine zu 50 Rentenmark mit dem Ausfertigungsdatum vom 1. November 1923 zur Einziehung auf. Die aufgerufenen Scheine können bei den öffentlichen Kassen bis zum 31. Mai 1925 in Zahlung gegeben werden, bei den Kassen der Reichsbank aber bis zum 30. September 1925 gegen andere Rentenbankscheine oder gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Mit dem Ablauf des 30. September werden die aufgerufenen Rentenbankscheine kraftlos, und es erlischt damit auch die Umtausch- und Einlösungspflicht der Deutschen Rentenbank.

**Dürfen im Zeugnis die Entlassungsgründe erwähnt werden?** — Diese Frage, die bereits zu wiederholten Malen zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten geführt hat, behandelt ein Urteil des Gewerbegerichts Dessau vom 16. Mai 1924 (Aktzeichen G. 82). In einzelnen vertritt das Gewerbegericht folgenden Standpunkt, indem es etwa ausführt: Die Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens des Klägers ist als vertragswidrig anzusehen, da er die durch die Arbeitsordnung vorgesehene Kündigungsfrist nicht eingehalten hat. Der Inhalt des Zeugnisses war also der Wahrheit entsprechend. Eine besondere Kennzeichnung des Klägers nahm das Gericht durch die letzten Satz nicht an. Durch den fraglichen Satz wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger, wie das in den meisten Fällen zu geschehen pflegte, aus Anlaß eines Streits die Arbeit vorzeitig nieder gelegt hat. Es konnte auch nicht anerkannt werden, daß durch den Inhalt des fraglichen Satzes der Kläger an seinem Weiterfortkommen behindert wird. Infolgedessen war sein Anspruch auf Ausstellung eines abgeänderten Zeugnisses unbegründet. Die Beklagte (Firma) war aber aus folgenden Gründen berechtigt, die Ausstellung eines neuen Zeugnisses abzulehnen. Dem Kläger (Arbeitnehmer) war bei seinem Besuch um Ausstellung eines neuen Zeugnisses eröffnet worden, daß ihm das Zeugnis in der später erteilten Form ausgestellt werden würde. Wenn er damit nicht einverstanden war, stand es ihm freies sich lediglich einen Ablehrschein erteilen zu lassen. Er bestand aber auf Erteilung des Zeugnisses. Die Beklagte (Firma) hat somit ihre Verpflichtung auf Grund von § 113 der Gewerbeordnung genügt. § 113 der Gewerbeordnung besagt aber: »Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistung auszu dehnen. Den Arbeitgebern ist unterzogen, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.« Es konnte der Beklagten (Firma) nicht zugemutet werden, nunmehr noch ein anderes Zeugnis auszustellen. Daß in dem Zeugnis die Lehrzeit des Klägers mit drei Jahren angegeben war, während er behauptet, dreiundeinhalbes Jahr gelernt zu haben, war von untergeordneter Bedeutung. Aus diesem Grunde eine Änderung des Zeugnisses zu verlangen, erschien nicht berechtigt, zumal da der Kläger (Arbeitnehmer) das größer